

Vereinbarung über die Probefahrt

Der **Probefahrer** ist einem erheblichen finanziellen Risiko ausgesetzt, denn er haftet für alle – bei der Probefahrt – verschuldeten Schäden. Daher sind klare Absprachen über die Ersatzpflicht empfehlenswert. Klären Sie vorher, wie das Auto versichert ist und wie hoch eine eventuelle Selbstbeteiligung ausfällt. Eine Vollkaskoversicherung deckt zwar selbst verschuldete Schäden, der Probefahrer muss aber die Selbstbeteiligung und den Rückstufungsschaden ersetzen. Die Kfz-Haftpflichtversicherung übernimmt Schäden, die einem Dritten entstehen. Der **Verkäufer** sollte sich vor der Probefahrt zwingend den Führerschein des Probefahrers zeigen lassen.

Verkäufer (privat)	Probefahrer
Name	Name
Vorname	Vorname
Straße/Hausnummer	Personal- bzw. Pass-Nr. und ausstellende Behörde
PLZ/Ort	Straße/Hausnummer
Telefon-/Handynummer	PLZ/Ort
Kfz-Versicherungsgesellschaft	Führerscheinnummer/Fahrerlaubnisklassen

Angaben zum Fahrzeug	
Hersteller	Fahrzeugtyp
Amtl. Kennzeichen	Kilometerstand
Besonderheiten/Beschädigungen	

Regelungen für die Probefahrt	
Für die Probefahrt dürfen maximal	Kilometer zurückgelegt werden.
Beginn (Datum/Uhrzeit/Kilometerstand)	Ende (Datum/Uhrzeit/Kilometerstand)

Der Probefahrer versichert
1. das Fahrzeug ausschließlich persönlich zum Zwecke der Probefahrt im Inland zu nutzen. 2. im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein und keinerlei Beschränkungen (z. B. einem Fahrverbot) zu unterliegen.

Pfand/Kautions
Für die Dauer der Probefahrt hinterlegt der Probefahrer beim Verkäufer folgende Sicherheit:

Für das Fahrzeug bestehende Versicherungen
<input type="checkbox"/> Haftpflichtversicherung <input type="checkbox"/> Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung <input type="checkbox"/> Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung in Höhe von _____ Euro

Haftungsvereinbarung	
1. Der Probefahrer haftet für sämtliche Schäden am Fahrzeug, die er während der Probefahrt verschuldet. 2. Bei Schäden, die durch eine Fahrzeugversicherung abgedeckt sind, beschränkt sich die Haftung auf die Selbstbeteiligung und den Rückstufungsschaden. 3. Der Probefahrer stellt den Halter von sämtlichen Ansprüchen frei, die durch die Verletzung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit der Probefahrt entstanden sind (Verkehrsverstöße, Bußgelder etc.).	
Ort/Datum/Unterschrift Verkäufer	Ort/Datum/Unterschrift Probefahrer